



Merkblatt Adoption

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Deutschland und Bulgarien sind Vertragsstaaten des **Haager Übereinkommens (kurz HAÜ)** vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption.

Zur Verwirklichung seiner Ziele sieht das Haager Übereinkommen bei der Überprüfung der Situation des Kindes und seiner zukünftigen Adoptiveltern ein institutionalisiertes System der Zusammenarbeit vor. Zu diesem Zweck richten die Vertragsstaaten **Zentrale Behörden** ein:

- Bulgarien: Justizministerium
- Deutschland: Bundeszentralstelle für Auslandsadoption beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (kurz BZAA)
auf Länderebene: die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter

Die BZAA erledigt keine einzelfallbezogenen Aufgaben und ist nicht zu einer Adoptionsvermittlung in eigener Zuständigkeit berechtigt.

Weitergehende Informationen erhalten Sie [hier](#).

In jedem Fall sollten Sie in Bulgarien einen Rechtsanwalt für die Abwicklung des Adoptionsverfahrens einschalten. Eine Liste deutschsprachiger Rechtsanwälte finden Sie auf der [Homepage der Botschaft](#).

Einreise des Kindes nach Deutschland nach Abschluss des bulgarischen Adoptionsverfahrens:

Die Botschaft kann für das adoptierte Kind nur dann einen deutschen Kinderpass ausstellen, wenn ihr eine Bescheinigung des bulgarischen Justizministeriums gemäß Art. 23 HAÜ vorliegt, dass die Vorschriften des Haager Übereinkommens angewendet wurden.